

F I P C O - R E G L E M E N T

f ü r d i e Ausstellung von Sammlungen nach Sondergesichtspunkten Gruppe B

1.) Als Sammlungen nach Sondergesichtspunkten können solche Briefmarkensammlungen ausgestellt werden, die zu ihrem Aufbau Briefmarken und andere postalische Dokumente verwenden und bei denen das Markenbild oder Bildmotiv für die Gestaltung in den Mittelpunkt gestellt wird.
2.) Eine thematische Bearbeitung ist kein wesentliches Erfordernis dieser Sammlungen, doch soll aus dem Titel und der Sammlungsbeschreibung der Charakter der Sammlung hervorgehen.
3.) In die Klasse der Sammlungen nach Sondergesichtspunkten gehören: Sammlungen, die nicht dem Reglement für die Ausstellung von Motivsammlungen entsprechen wie zum Beispiel:
 - a) nach den Markenbildern oder Bildmotiven geordnete Ländersammlungen, die mehrere oder sämtliche Motivgruppen umfassen, und die ländersweise oder nach Ausgabejahren usw. angelegt werden können;
 - b) Sammlungen zweckgebundener Ausgaben, wie UPU, Rotary, Tag der Briefmarke, Anno Santo usw.;
 - c) sogenannte Dokumentärsammlungen, die vorwiegend unter Verwendung philatelistischer Dokumente (vergleiche Kommentar zum Reglement für die Motivsammlungen) entweder ländersweise, chronologisch oder nach anderen Gesichtspunkten aufgezogen werden,
4.) Die Sammlungen nach Sondergesichtspunkten werden an Ausstellungen als eigene Gruppe B den Motivsammlungen der Gruppe A angeschlossen,
5.) Die Literatur zu den Sammlungen nach Sondergesichtspunkten wird sinngemäß wie unter Ziffer 5 des Reglements für die Motivsammlungen behandelt,
6.) Für die Bewertung von Sammlungen nach Sondergesichtspunkten auf den Austeilungen der FIPCO muss die Mehrheit sowie der Vorsitzende der Jury Mitglied der FIPCO sein, An allen übrigen Ausstellungen beurteilt die gleiche Jury, welche für die Gruppe der Motivsammlungen zuständig ist, auch die Sammlungen nach Sondergesichtspunkten.
7.) Für die Beurteilung der Sammlungen nach Sondergesichtspunkten findet das im Reglement für die Austeilung von Motivsammlungen enthaltene Schema Anwendung. An Stelle der thematischen Bearbeitung kann eventuell die katalogmässige Vollständigkeit bewertet werden.
8.) bis 13.) entsprechen den Ziffern 8-9 des Reglements für die Motivsammlungen.
- 14.) Dieses Zusatz-Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil des Reglements für die Motivsammlungen vom 3.-6. September 1954. Es wird für die Ausstellung von Sammlungen nach Sondergesichtspunkten als verbindlich erklärt.

Beschlossen durch den 7, Jahreskongress der FIPCO in Rotterdam
vom 31. August bis 3. September 1956